



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 000051

Bei Beantwortung bitte angeben

95.022/14-IV/11/a/98

Wien, am 12. Mai 1998
Referentin: Jelinek
Tel.: 53 126/2338

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998);
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	57 -GE/19 ⁹⁸
Datum	12. 5. 1998
Verteilt	MA 135-98

Mag. Michalitsch

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998) samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

9. Juni 1998

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
denr Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
das Kabinett des Vizekanzlers
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHNIGER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister
Szymanski

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu. Ein Fremder, der einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingebracht hat, ist jedoch verpflichtet, in diesem Verfahren seine familiären Lebensinteressen und deren Mittelpunkt sowie seine Lebensumstände darzulegen.“

2. § 10 lautet:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat;
2. er nicht durch ein inländisches Gericht
 - a) wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
 - b) wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
3. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes
 - a) einer Vorsatztat, die mit Freiheitsstrafe bedroht ist, oder

b) eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens

bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht und auch kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

5. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder

a) eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch

b) andere in Art 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

6. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet;

7. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.

(2) Eine Verurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 liegt auch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder

2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden

1. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, sofern es sich um einen Minderjährigen, der seit mindestens vier Jahren oder um einen Fremden handelt, der seit mindestens sechs

Jahren, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, es sei denn es wäre in Abs. 5 hinsichtlich dieser Wartefrist anderes vorgesehen;

2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet sowie die Staatsbürgerschaft eines Staates der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(5) Als berücksichtigungswürdiger Grund (Abs. 4 Z 1) gilt insbesondere

1. der Verlust der Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung (§§ 33 und 34) oder
2. bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet oder
3. der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration
4. die Gewährung von Asyl oder die Asylberechtigung nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren oder
5. der Besitz der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren oder
6. die Geburt im Bundesgebiet.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 6 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

3. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr in § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration des Fremden leiten zu lassen.

(2) Voraussetzungen jeglicher Verleihung sind unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache.“

4. § 11a lautet:

„§ 11a. (1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist,
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger ist.

(2) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten Ehe aufgrund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.“

5. § 12 lautet:

„§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
- a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
- b) seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist oder

2. durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat oder

3. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder

4. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist.“

6. *§ 13 lautet:*

„§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er

a) einen Fremden geheiratet,

b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder

c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;

2. er seither Fremder ist;

3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und

4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.“

7. *In § 15 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4“ und das Zitat „§ 12 lit a und b“ durch das Zitat „§ 12 Z 1 und 2“ ersetzt.*

8. *In § 16 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3“ ersetzt.*

9. In § 16 Abs. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3“ und das Zitat „§ 10 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

11. In § 17 Abs. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3“ und das Zitat „§ 10 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

13. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, wenn der Fremde glaubhaft macht, daß er hiefür Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich

allein oder im Hinblick auf den demnach für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.“

14. *In § 25 Abs. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 2“ ersetzt.*

15. *§ 28 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und
2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie 6 und 7 sinngemäß erfüllt sind.

(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.“

16. *Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 28 erhalten die Bezeichnung „3“, „4“ und „5“.*

17. *In § 34 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.*

18. *§ 34 Abs. 1 Z 3 entfällt; die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „3“.*

19. §40 lautet:

„§ 40. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst einbringen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Erteilt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung nicht, so kann diese vom Pflegschaftsgericht ersetzt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen dem Wohl des Antragstellers entspricht.“

20. In § 41 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Erwirbt ein im Bundesgebiet niedergelassener Fremder die Staatsangehörigkeit anders als durch Abstammung, so hat die Behörde (§39) hievon jene Fremdenpolizeibehörde erster Instanz in Kenntnis zu setzen, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Betroffenen liegt; sie hat hiebei dessen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und dessen bisherige Staatsangehörigkeit anzuführen und das Datum des Erwerbs der Staatsbürgerschaft mitzuteilen.“

21. In § 58 c Abs 1 wird das Zitat „ § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8“ durch das Zitat „ § 10 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7“ ersetzt.

22. In § 66 Z 1 lit a wird das Zitat „§ 10 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

V o r b l a t t

Problem:

Das Staatsbürgerschaftsrecht nimmt auf die Integration der Fremden nicht ausreichend Bedacht, indem bei der Verleihung die Aufenthaltsdauer in Österreich zu sehr im Vordergrund steht. Dies gilt sogar in Fällen, in denen Fremde zu nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden aber auf die nötige Aufenthaltsdauer verweisen können. Außerdem ist das „Zusicherungsverfahren“ gelegentlich mit zu hohem bürokratischen Aufwand verbunden.

Ziel:

Verankerung der Integration des Fremden als das für die Verleihung der Staatsbürgerschaft maßgebliche Kriterium. Hierbei soll dem Integrationsmerkmal „Deutschkenntnis“ ein besonderes Gewicht zukommen. Gefährdung der öffentlichen Interessen, insbesondere auch Bestrafung mit mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe soll als umfassendes Verleihungshindernis verankert werden. Für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband soll in Ausnahmefällen das „Zusicherungsverfahren“ vermieden oder abgekürzt werden können.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

EU-Konformität:

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bezogenen Rechtsnormen.

Kosten:

Keine.

Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 (StbGNov 1998)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist der letzte Schritt einer geglückten Integration Fremder in Österreich. Diesem Kriterium soll durch die vorliegende Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes insofern Rechnung getragen werden, als die Fristen zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zwar grundsätzlich unangetastet bleiben, unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen jedoch verkürzt werden können, wenn es sich um Minderjährige, Asylberechtigte, EWR-Bürger (4 Jahre Wartefrist), oder um Fremde handelt, die den Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration erbringen (6 Jahre Wartefrist). Die Wartefrist zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kraft Rechtsanspruches soll nach wie vor 30 Jahre betragen, Fremde, die den Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration erbringen, erwerben den Rechtsanspruch allerdings schon nach 15 Jahren.

Minderjährige ab 14 Jahren werden den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft selbst stellen können; stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, kann diese Zustimmung vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Weiters ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an verfolgte Altösterreicher, die Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie waren und ihren Wohnsitz vor 1938 in Österreich hatten, ohne Wartefrist vorgesehen.

Diesem Bündel an Erleichterungen stehen auch Verschärfungen gegenüber: Einerseits soll die Verleihung bei Straffälligkeit und bei Gefährdung der Schutzgüter des Art 8 Abs 2 EMRK erschwert werden, andererseits wird in Ergänzung der Scheinehenregelungen im Integrationspaket ein Erstreckungshindernis der Staatsbürgerschaft auf vormalige Ehegatten vorgeschlagen.

Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes gelegene Kompetenztatbestand „Staatsbürgerschaft“ (Art 11 Abs 1 Z 1) in Anspruch genommen.

Der Entwurf enthält in § 10 Abs 6 eine Verfassungsbestimmung.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die Anfügung des zweiten Satzes in § 4 soll den Fremden verpflichten, im Verfahren auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Behörde seine persönlichen Umstände und familiären Verhältnisse darzulegen. Die Behörde benötigt diese Angaben einerseits zur Feststellung des Mittelpunktes der Lebensinteressen, der sich im Bundesgebiet befinden soll und andererseits um beurteilen zu können, welche Anforderungen an die Deutschkenntnisse des Fremden (gemäß seinen Lebensumständen) zu stellen sind.

Zu Z 2 (§ 10):

Das Verleihungshindernis in **Abs 1 Z 2** wird insofern verschärft, als künftighin eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu - bedingter oder unbedingter - Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten ein Verleihungshindernis darstellen wird. Der letzte Halbsatz in Z 2 kann entfallen, da aus dem Normenzusammenhang ersichtlich ist, daß auch eine einschlägige Verurteilung durch das Jugendgericht oder wegen Taten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, ein Verleihungshindernis darstellt.

Außerdem werden die Verleihungshindernisse in **Abs 1 Z 2 und 3 lit a** einander angeglichen: durchwegs soll es auf die Verhängung oder Bedrohung mit Freiheitsstrafe ankommen.

Der Änderungsvorschlag in **Abs 1 Z 4** nimmt darauf Bedacht, daß nicht nur ein bestehendes Aufenthaltsverbot ein Verleihungshindernis darstellen soll. Die jeweilige Staatsbürgerschaftsbehörde hat auch ein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung in Erfahrung zu bringen, und - sollte ein solches Verfahren anhängig sein - dieses Verleihungshindernis zu berücksichtigen.

Die Einfügung der lit b in **Abs 1 Z 5** soll nicht bloß die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sondern sämtliche Schutzgüter des Art 8 Abs 2 EMRK vor Gefährdung zu bewahren.

Der neu eingefügte **Abs 2** entspricht inhaltlich dem geltenden **Abs 1 Z 4**.

Mit der Änderung in **Abs 3** soll der Behörde eine individuellere Vorgangsweise ermöglicht werden: Künftighin kann auch einem Asylberechtigten ein Zusicherungsbescheid erteilt werden, und die Möglichkeit/Zumutbarkeit des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband das einzig maßgebliche Kriterium sein. Im Kontext mit **Abs 3 Z 1** ist außerdem festzuhalten, daß einem Fremden die Staatsbürgerschaft auch ohne Zusicherungsbescheid (ohne zusätzliche zweijährige „Wartefrist“) verliehen werden kann, wenn er bereits alle ihm möglichen und zumutbaren Handlungen zum Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband gesetzt hat.

Abs 4 Z 1 schlägt vor, daß („unbegleiteten“) Minderjährigen die Staatsbürgerschaft aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bereits nach einer Wartefrist von vier Jahren verliehen werden kann. Der Hinweis auf die Unbegleitetheit der Minderjährigen ist deshalb von Relevanz, da bei den Bestimmungen zur Erstreckung der Staatsbürgerschaft von Eltern auf ihre Kinder (§ 17) durch den Novellierungsvorschlag keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Eine Erstreckung von Eltern auf ihre minderjährigen Kinder wird nach wie vor unter den in § 17 genannten Voraussetzungen ohne Wartefrist möglich sein.

Bei Erwachsenen beträgt die Mindestwartefrist für die Einbürgerung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen grundsätzlich sechs Jahre, es sei denn, der Fremde fällt in eine der Ausnahmegruppen des **Abs 5 Z 4** und **5**.

Abs 4 Z 2 nimmt Bedacht auf die spezifische Situation von Menschen, die als Nachfahren von Bürgern der Donaumonarchie vor 1945 zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, aber ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten, und aufgrund des Naziregimes ihre Heimat Österreich, deren Staatsbürger sie zu diesem Zeitpunkt nicht waren, verlassen mußten. Diesen Menschen kann die Staatsbürgerschaft ohne Einhaltung von Wartefristen auf Antrag verliehen werden.

Der eingefügte **Abs 5** soll der einheitlichen Vollziehung des Gesetzes insofern dienlich sein, als nunmehr einzelne besonders berücksichtigungswürdige Gründe demonstrativ genannt werden. Diese berücksichtigungswürdigen Gründe können einerseits im Status des Fremden liegen (EWR-Staatsangehöriger, Asylberechtigung) andererseits in der besonders raschen und

erfolgreichen Integration ihre Grundlage haben. Der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration wird dann als erbracht gelten, wenn der Fremde sowohl beschäftigungsrechtlich (z.B.: Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein) als auch fremdenrechtlich (z.B.: weitere Niederlassungsbewilligung mit zweijähriger Gültigkeitsdauer oder unbefristet) eine bis auf weiteres gesicherte Position in Österreich hat und hier persönlich nachhaltig verankert ist (z.B. Familie lebt mit dem Fremden in Österreich, Kinder besuchen die Schule etc.).

Die Änderung in **Abs 6** (Verfassungsbestimmung) nimmt Bezug darauf, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft infolge Bestätigung der Bundesregierung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen soll. Es ist daher vorgeschlagen, daß nunmehr die Verleihung im **besonderen** Interesse der Republik liegen muß. Eine - auch demonstrative - Aufzählung der Gebiete, in denen die Leistungen zu erbringen sind, erübrigt sich daher. Außerdem ist Voraussetzung, daß der Fremde bereits außerordentliche Leistungen erbracht hat **und** künftighin solche zu erwarten sind. Diese - sowohl in die Vergangenheit blickende als auch in die Zukunft gerichtete - Zielsetzung soll Erfahrungswerte und Prognose sicherstellen.

Zu Z 3 (§ 11) :

Der Änderungsvorschlag in § 11 soll den Intentionen des Integrationspaketes Rechnung tragen und vermitteln, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Schlußpunkt einer erfolgreichen Integration in Österreich darstellt. Ein wesentliches - aber nicht ausschließliches - Indiz hierfür sind sicherlich Sprachkenntnisse. Diese Sprachkenntnisse werden nicht in Form einer Prüfung unter Beweis zu stellen sein. Die Sprachkenntnisse sind jedoch von der Behörde nach den Lebensumständen des Betroffenen zu beleuchten. Die Deutschkenntnisse eines leitenden Angestellten werden sich in der Regel von jenen einer Fremden unterscheiden, die im Familienverband lebt und den Haushalt führt. Solche - den Lebensumständen angepaßte - Sprachkenntnisse sind für jegliche Verleihung, also auch für die privilegierten Verleihungen des § 10 Abs 4 und 6 erforderlich.

Zu Z 4 (§ 11a):

Die Änderung in Abs 1 ergibt sich aus den Vorschlägen zu § 10.

Der neu angefügte Abs 2 dient der Komplettierung des „Scheinehenpaketes“ im Fremdenengesetz 1997. Durch diesen Vorschlag soll verhindert werden, daß Menschen, die eine Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger nur zum Zwecke der Erlangung der Staatsbürgerschaft eingehen, nach Verleihung der Staatsbürgerschaft diese Ehe beenden, einen früheren (fremden) Ehegatten neuerlich heiraten und dieser dann die Benefizien der Erleichterungen der Verleihung als Ehegatte eines österreichischen Staatsbürgers (Abs 1) für sich in Anspruch nehmen kann.

Zu Z 5 (§ 12):

Nach geltendem Recht haben Fremde nach 30 Jahren den Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Diese Frist bleibt im Novellierungsvorschlag unangetastet. Die Einfügung der Z 5 ermöglicht dem Fremden jedoch bereits nach 15 Jahren diesen Rechtsanspruch auf Verleihung zu erheben, wenn er nachweist, daß er nachhaltig persönlich und beruflich in Österreich integriert ist. Die Nachweiserfordernisse sind dieselben wie die zuvor zu § 10 Abs 5 Z 3 genannten.

Zu Z 6 (§ 13):

Die Änderungen in § 13 sind aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes geboten. Der Änderungsvorschlag in Z 4 soll Härtefälle vermeiden. In der Vergangenheit führten Verzögerungen in der vermögensrechtlichen Abwicklung nach Todesfällen oder nach Scheidungen dazu, daß die zwei Jahre, die zur Antragstellung offenstanden, verstrichen sind, ohne daß der oder die Betroffene die Möglichkeit zur Stellung eines rechtswirksamen Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft stellen konnte. Um künftighin diesem Problem besser begegnen zu können, wird vorgeschlagen, die Frist zur Antragstellung auf fünf Jahre nach Auflösung des Ehebandes zu erstrecken.

Zu Z 7 bis 12:

Die Änderungen der Zitate sind durch den vorgeschlagenen Text erforderlich.

Zu Z 13 (§20):

Der neu eingefügte Abs. 4 normiert, daß einem Fremden, dem die Staatsbürgerschaft zugesichert wurde, auch vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann, wenn der Fremde **glaubhaft** macht, daß die Gebühren, die er für sich (und seine Familie) zahlen müßte, um aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen zu werden, unverhältnismäßig hoch sind. Auch hier wird es der Ingerenz der Behörde obliegen, die Zumutbarkeit für den Fremden zu werten. Das jeweilige „außer Verhältnis stehen“ wird immer auch am tatsächlichen Familieneinkommen des Fremden zu messen sein.

Zu Z 15 (§ 28):

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen Abs 2 soll Staatsbürgern die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz Erwerb einer anderen dann ermöglichen, wenn ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher Grund vorliegt. Damit wird es möglich, extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben könnten.

Zu Z 19 (§ 40):

Der vorgeschlagene § 40 soll es mündigen Minderjährigen ermöglichen, den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft selbst einzubringen. Dies selbst dann, wenn ihr gesetzlicher Vertreter die Zustimmung hiezu nicht erteilt. Diese Zustimmung wird - ähnlich der in § 19 Abs 3 vorgesehenen Vorgangsweise - durch das Pflschaftsgericht ersetzt, wenn es dem Wohl des Minderjährigen entspricht.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p align="center">Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)</p>	<p align="center">Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)</p>
<p>§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu.</p>	<p>§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu. Ein Fremder, der einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingebracht hat, ist jedoch verpflichtet, in diesem Verfahren seine familiären Lebensinteressen und deren Mittelpunkt sowie seine Lebensumstände darzulegen.</p>
<p align="center">Verleihung</p> <p>§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn</p> <p>1. er seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen „Hauptwohnsitz“ im Gebiet der Republik hat;</p> <p>2. er durch ein inländisches Gericht</p> <p>a) weder wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten</p> <p>b) noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;</p>	<p align="center">Verleihung</p> <p>§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn</p> <p>1. er seit mindestens zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat;</p> <p>2. er nicht durch ein inländisches Gericht</p> <p>a) wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;</p> <p>b) wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;</p>

<p>hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung entgegen, die der Fremde vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat;</p> <p>3. gegen ihn nicht</p> <p>a) wegen des Verdachtes einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht sind, noch</p> <p>b) wegen des Verdachtes eines mit Finanzstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;</p> <p>4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, die strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;</p> <p>5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht;</p>	<p>3. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes</p> <p>a) einer Vorsatztat, die mit Freiheitsstrafe bedroht ist, oder</p> <p>b) eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;</p> <p>4. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht und auch kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;</p>
---	---

<p>6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet;</p>	<p>5. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder</p> <p>a) eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch</p> <p>b) andere in Art 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;</p>
<p>7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet und</p>	<p>6. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet;</p>
<p>8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.</p>	<p>7. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.</p>
<p>(2) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er</p>	<p>(2) Eine Verurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 liegt auch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.</p>
<p>a) die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951,</p>	<p>(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er</p>
<p>a) die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951,</p>	<p>1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder</p>

<p>BGBI. Nr. 55/1955, oder des Protokolls. BGBI. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder</p>	
<p>b) auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.</p>	<p>2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.</p>
<p>(3) Von der Voraussetzung des Abs 1 Z 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen „Hauptwohnsitz“ im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt.</p>	<p>(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden</p> <p>1. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, sofern es sich um einen Minderjährigen, der seit mindestens vier Jahren oder um einen Fremden handelt, der seit mindestens sechs Jahren, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, es sei denn es wäre in Abs. 5 hinsichtlich dieser Wartefrist anderes vorgesehen;</p> <p>2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet sowie die Staatsbürgerschaft eines Staates der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.</p>

<p>(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 und 7 sowie des Abs 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Gebieten, im Interesse der Republik liegt.</p>	<p>(5) Als berücksichtigungswürdiger Grund (Abs. 4 Z 1) gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verlust der Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung (§§ 33 und 34) oder 2. bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet oder 3. der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration 4. die Gewährung von Asyl oder die Asylberechtigung nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren oder 5. der Besitz der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren oder 6. die Geburt im Bundesgebiet. <p>(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 6 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.</p>
--	--

<p>§ 11. Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls. BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.</p>	<p>§ 11. (1) Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr in § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration des Fremden leiten zu lassen.</p> <p>(2) Voraussetzungen jeglicher Verleihung sind unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache.</p>
<p>§ 11a. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, 2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist, 3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und 4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen „Hauptwohnsitz“ seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger 	<p>§ 11a. (1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, 2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist, 3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und 4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer

<p>ist.</p>	<p>Staatsbürger ist.</p> <p>(2) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und 2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten Ehe aufgrund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.“
<p>§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn</p> <p>a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen „Hauptwohnsitz“ im Gebiet der Republik hat und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist oder</p> <p>b) durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein</p>	<p>§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder <ol style="list-style-type: none"> a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder b) seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist oder 2. durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr

<p>Jahr ununterbrochen seinen „Hauptwohnsitz“ im Gebiet der Republik hat oder</p> <p>c) die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder</p> <p>d) die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist.</p>	<p>ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat oder</p> <p>3. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder</p> <p>4. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist.“</p>
<p>§ 13. Einer Frau ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn</p> <p>1. sie vor dem 1. September 1983 die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie</p> <p>a) einen Fremden geheiratet,</p> <p>b) gleichzeitig mit ihrem Ehemann dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder</p> <p>c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;</p> <p>2. sie seither Fremder ist;</p> <p>3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und</p>	<p>§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 7 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn</p> <p>1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er</p> <p>a) einen Fremden geheiratet,</p> <p>b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder</p> <p>c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;</p> <p>2. er seither Fremder ist;</p> <p>3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und</p>

<p>4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.</p>	<p>4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.</p>
<p>§ 20. Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls. BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, 2. weder § 10 Abs 4 noch die §§ 16 Abs 2 oder 17 Abs 4 Anwendung finden und 3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte. <p>(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p>	<p>§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nicht staatenlos ist; 2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs.. 2 oder 17 Abs.. 4 Anwendung finden und 3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte. <p>(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> <p>(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Verband seines bisherigen

	<p>Heimatstaates ausgeschieden ist oder</p> <p>2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.</p> <p>(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, wenn der Fremde glaubhaft macht, daß er Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den demnach für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.“</p>
<p>§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen</p> <p>1. sie wegen der von ihm erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt;</p> <p>2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist, und</p>	<p>§ 28 (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn</p> <p>1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und</p> <p>2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist und</p>

<p>3. die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 4 sowie 6 und 8 erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ..</p> <p>(3) Der Antrag.</p> <p>(4) Der Bescheid,...</p>	<p>3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie 6 und 7 sinngemäß erfüllt sind.</p> <p>(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.“</p>
<p>§ 40. entfällt; BGBl. Nr. 394/1973,</p>	<p>§ 40. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst einbringen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Erteilt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung nicht, so kann diese vom Pflegschaftsgericht ersetzt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen dem Wohl des Antragstellers entspricht.</p>
<p>§ 41 (4) entfällt.</p>	<p>§ 41 (4) Erwirbt ein im Bundesgebiet niedergelassener Fremder die Staatsangehörigkeit anders als durch Abstammung, so hat die Behörde (§39) hievon jene Fremdenpolizeibehörde erster Instanz in</p>

	<p>Kenntnis zu setzen, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Betroffenen liegt; sie hat hiebei dessen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und dessen bisherige Staatsangehörigkeit anzuführen und das Datum des Erwerbs der Staatsbürgerschaft mitzuteilen.</p>
--	--